

Amtliche Abkürzung: APO-FSH
Ausfertigungsdatum: 16.07.2002
Textnachweis ab: 01.01.2004
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: HmbGVBl. 2002, 151
Gliederungs-Nr: 223-1-66

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege
(APO-FSH)

Vom 16. Juli 2002*

Zum 24.10.2022 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 12. September 2021 (HmbGVBl. S. 637, 642)

Fußnoten

*) Erlassen als Artikel 1 der Verordnung vom 16. 7. 2002 (HmbGVBl. S. 151)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege (APO-FSH) vom 16. Juli 2002	01.01.2004
Eingangsformel	01.01.2004
Inhaltsverzeichnis	08.01.2020
Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen	01.01.2004
§ 1 - Anwendungsbereich	01.08.2017
§ 2 - Ziel und Dauer der Ausbildung	01.08.2017
§ 3 - Zulassung zur Ausbildung	01.08.2021
§ 3 a - Probehalbjahr	01.08.2017
§ 4 - Schulische Ausbildung	01.08.2017
§ 5 - Praktische Ausbildung	01.08.2013
§ 5 a - Praktische Ausbildung in berufsbegleitender Form	01.08.2021
Abschnitt 2 - Versetzung und Abschlussprüfung	01.01.2004
§ 6 - Versetzung	01.08.2017
§ 6a - Zwischenprüfung	08.01.2020

Titel	Gültig ab
§ 7 - Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung	01.08.2017
§ 8 - Berufsabschluss	01.08.2017
§ 9 - Mit dem Abschluss erworbene Berechtigungen	01.08.2021
§ 10 - Abschlusszeugnis	01.08.2017
Abschnitt 3 - Erwerb der Fachhochschulreife	01.01.2004
§ 11 - Voraussetzungen des Erwerbs	19.03.2014
§ 12 - Zeugnisvermerk	01.08.2013
Abschnitt 4 - Prüfung für Externe	01.01.2004
§ 13 - Prüfung für Externe	01.08.2013
Anlage 1 - Verzeichnis der Unterrichtsfächer nach § 4 und der Fächer der schriftlichen Prüfung nach § 7 Absatz 3 und § 13 Absatz 4	01.08.2013
Anlage 2 - Studentafel der Fachschule für Sozialpädagogik	01.08.2017
Anlage 3 - Studentafel der Fachschule für Heilerziehungspflege	01.08.2017

Auf Grund von § 24 Absatz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel und Dauer der Ausbildung
- § 3 Zulassung zur Ausbildung
- § 3 a Probehalbjahr
- § 4 Schulische Ausbildung
- § 5 Praktische Ausbildung
- § 5 a Praktische Ausbildung in berufsbegleitender Form

Abschnitt 2

Versetzung und Abschlussprüfung

- § 6 Versetzung
- § 6 a Zwischenprüfung
- § 7 Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung
- § 8 Berufsabschluss
- § 9 Mit dem Abschluss erworbene Berechtigungen
- § 10 Abschlusszeugnis

Abschnitt 3

Erwerb der Fachhochschulreife

- § 11 Voraussetzungen des Erwerbs
- § 12 Zeugnisvermerk

Abschnitt 4

Prüfung für Externe

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen - Allgemeiner Teil - (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Ziel und Dauer der Ausbildung

(1) ¹Die Ausbildung befähigt die Schülerinnen und Schüler, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben im sozial- und heilpädagogischen Berufsfeld selbstständig wahrzunehmen. ²Die Ausbildung endet mit einer staatlichen Prüfung und ermöglicht einen staatlichen Abschluss.

(2) Zusätzlich kann die Fachhochschulreife erworben werden.

(3) Die Ausbildung dauert einschließlich der praktischen Ausbildung vier bis sechs Schulhalbjahre. Sie kann in Vollzeitform oder berufsbegleitend absolviert werden.

(4) Schülerinnen und Schüler, die

1. eine Ausbildung als „anerkannte sozialpädagogische Assistentin bzw. anerkannter sozialpädagogischer Assistent“ nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz vom 31. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 21. Dezember 2017 (HmbGVBl. 2018 S. 7), in der jeweils geltenden Fassung erfolgreich abgeschlossen haben, bei Eintritt in diese Ausbildung über einen mittleren Schulabschluss oder über einen gleichwertigen Bildungsabschluss verfügten und während der Ausbildung in dem Fach Sprache und Kommunikation nach den Bildungsstandards entsprechend Nummer IV der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 5. Juni 1998 unterrichtet wurden oder
2. die Allgemeine oder die Fachgebundene Hochschulreife an einem beruflichen Gymnasium der Fachrichtung „Pädagogik und Psychologie“ oder einer Berufsoberschule der Fachrichtung „Gesundheit und Soziales“ erworben haben oder
3. die Fachhochschulreife in einer Fachoberschule für Sozialpädagogik erworben haben,

beginnen die Ausbildung mit dem dritten Schulhalbjahr. Satz 1 findet auch für Schülerinnen und Schüler mit einer der Satz 1 Nummer 1 gleichwertigen Ausbildung Anwendung, wenn die zuständige Behörde die Gleichwertigkeit festgestellt hat.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nach den ersten beiden Schulhalbjahren der dreijährigen Ausbildung in der Fachrichtung Sozialpädagogik in das dritte Schulhalbjahr versetzt wurden, können in das dritte Schulhalbjahr der Fachrichtung Heilerziehungspflege wechseln. Ebenso können Schülerinnen und Schüler, die nach den ersten beiden Schulhalbjahren in der Fachrichtung Heilerziehungspflege in das

dritte Schulhalbjahr versetzt wurden, in das dritte Schulhalbjahr der Fachrichtung Sozialpädagogik wechseln.

(6) Schülerinnen und Schüler, die bereits eine Berufsausbildung absolviert haben, können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 eine Umschulung zur »Staatlich anerkannten Erzieherin« beziehungsweise zum »Staatlich anerkannten Erzieher« oder zur »Staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin« beziehungsweise zum »Staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger« absolvieren. Dem schulischen Teil dieser Ausbildung, der in Vollzeitform absolviert wird, schließt sich eine einjährige trägergestützte Praxisphase an.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule mit einer Durchschnittsnote von 3,0 oder besser abgeschlossen hat und ausreichende Kenntnisse in Englisch entsprechend einem mindestens fünfjährigen aufsteigenden Fremdsprachenunterricht oder Fremdsprachenkenntnisse auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweist oder
2. den mittleren Schulabschluss hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
3. den mittleren Schulabschluss hat und drei Jahre in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich berufstätig war oder
4. die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife erworben hat und in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein viermonatiges Praktikum absolviert hat oder in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich vier Monate berufstätig war.

Die Englischkenntnisse nach Satz 1 Nummer 1 können durch den Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse in einer anderen Sprache ersetzt werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in dem Fach Fachenglisch zu erwarten ist. Die Entscheidung, ob die Ersetzung möglich ist, trifft die Schule. In begründeten Fällen kann von der zuständigen Behörde auch zugelassen werden, wer den mittleren Schulabschluss hat und vier Jahre berufstätig war. Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. 1984 I S. 1230, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732).

(2) Zur Ausbildung in der berufsbegleitenden Form wird zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und
2. a) in einem sozialpädagogischen oder einem heilpädagogischen Arbeitsverhältnis im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden Arbeitszeit zu

- aa) einer nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe,
 - bb) einem Träger der Sozialhilfe mit einer Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2789, 2790), in der jeweils geltenden Fassung,
 - cc) einer Einrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
 - dd) einer Einrichtung der Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie,
 - ee) einem Rehabilitationsträger nach §§ 6, 6 a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598, 2606), in der jeweils geltenden Fassung oder
 - ff) einem Schulträger steht oder
- b) als anerkannte Tagespflegeperson seit mindestens zwei Jahren mit nicht weniger als drei Kindern in einem öffentlich finanzierten Betreuungsverhältnis mit mindestens durchschnittlich 20 Wochenstunden tätig ist und die erfolgreiche Teilnahme am Hamburger Qualifizierungsprogramm im Umfang von mindestens 180 Unterrichtsstunden (Zertifikat) für Tagespflegepersonen nachweisen kann.

Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a müssen bei der Anmeldung die Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zu der Weiterbildung vorlegen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 in geeigneter Form nachzuweisen und nach Aufnahme in die Schule jede wesentliche Änderung unverzüglich der Schule mitzuteilen.

(3) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber die in Absatz 1 Sätze 1 und 2 genannten Voraussetzungen, so kann sie oder er ausnahmsweise durch die zuständige Behörde zur Ausbildung zugelassen werden, wenn sie oder er

1. den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erworben hat,
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im sozialpädagogischen Bereich abgeschlossen hat oder mindestens fünf Jahre in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich berufstätig war und
3. in einer Kompetenzfeststellungsprüfung nachweist, dass sie oder er die fachliche Eignung für die Ausbildung besitzt.

Die Kompetenzfeststellungsprüfung nach Satz 1 Nummer 3 beinhaltet die schriftliche Ausarbeitung einer beruflichen Handlungssituation und ein hierauf bezogenes Fachgespräch. Mit ihr werden die für

die Ausbildung notwendigen allgemeinbildenden Kenntnisse sowie die praktische Erfahrung im sozialbeziehungsweise heilpädagogischen Berufsfeld festgestellt.

(4) Zeiten der Ausbildung und Praktika werden in die Berechnung der Dauer der Berufstätigkeit nach Absatz 1 und Absatz 3 nicht mit einbezogen. Betrug die Arbeitszeit im Rahmen der Berufstätigkeit weniger als durchschnittlich 50 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit, verlängert sich der erforderliche Zeitraum der Berufstätigkeit entsprechend.

(5) Zur Ausbildung wird nicht zugelassen, wer

1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit oder die fehlende persönliche Eignung zur Ausübung des Berufs als Erzieherin oder Erzieher beziehungsweise als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger ergibt,
2. wegen einer physischen oder psychischen Krankheit oder wegen einer Suchtabhängigkeit zur Ausübung des Berufs als Erzieherin oder Erzieher beziehungsweise als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger ungeeignet ist.

(6) Die Zulassung zur Ausbildung wird widerrufen, wenn

1. im Verlauf der Ausbildung die fehlende Eignung zur Berufsausübung festgestellt wird oder
2. die Schülerin oder der Schüler zwei Mal aufgrund eines selbstverschuldeten Fehlverhaltens den Ausbildungsplatz in der Praxisstelle verliert oder
3. die Schülerin oder der Schüler nach selbstverschuldetem Verlust des Arbeitsplatzes oder der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII innerhalb zweier Monate keinen neuen Arbeits- oder Praktikumsplatz in einer geeigneten Einrichtung im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder keine neue Pflegeerlaubnis nachweist. Im Falle eines nicht selbstverschuldeten Verlustes des Arbeitsplatzes oder der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII kann ein Widerruf erfolgen. Bei einem Widerruf muss die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen.

§ 3 a Probetaljahr

Das erste Schulhalbjahr der Ausbildung dient als Probetaljahr im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 APO-AT, dies gilt auch für die verkürzte Ausbildung nach § 2 Absatz 4. Das Probetaljahr ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler die gegebenenfalls bis dahin bereits geleistete praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert und über alle Fächer und Vertiefungsbereiche eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht haben. § 6 Absätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 4 Schulische Ausbildung

(1) Die schulische Ausbildung umfasst für Schülerinnen und Schüler beider Fachschulen die in Anlage 1 festgelegten Pflichtfächer und einen Wahlpflichtbereich. Für die Schülerinnen und Schüler der Fachschule für Sozialpädagogik in berufsbegleitender Form umfasst die Ausbildung darüber hinaus Zeiten für individualisierte Lernformen.

(2) Die Zahl der im Pflicht- und Wahlpflichtbereich mindestens zu erteilenden Unterrichtsstunden sowie die Stunden der individualisierten Lernformen werden durch die in den Anlagen 2 und 3 beigefügten Stundentafeln festgelegt. Bei der Umrechnung der Unterrichtsstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen.

(3) Der Wahlpflichtbereich umfasst zwei Vertiefungsbereiche, die die Schülerinnen und Schüler vom dritten Schulhalbjahr an im Rahmen des Angebots der Schule wählen. Schülerinnen und Schüler, die den Erwerb der Fachhochschulreife anstreben, belegen statt eines der beiden Vertiefungsbereiche mindestens 160 Stunden Mathematik. Die beiden Vertiefungsbereiche beziehungsweise der Vertiefungsbereich und das Fach Mathematik werden abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 4 APO-AT im Zeugnis jeweils mit einer Note bewertet.

§ 5

Praktische Ausbildung

(1) ¹Die praktische Ausbildung wird in geeigneten sozial- oder heilpädagogischen Einrichtungen oder in einer Schule und in mindestens zwei unterschiedlichen sozial- oder heilpädagogischen Arbeitsbereichen durchgeführt. ²Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung nach § 2 Absatz 4 verkürzen, müssen lediglich einen anderen Arbeitsbereich wählen als den einschlägigen Arbeitsbereich, den sie bereits vor Beginn der Ausbildung absolviert haben. ³Die Schülerin oder der Schüler wählt die Praxisstelle mit Genehmigung der Schule. ⁴Die Dauer der praktischen Ausbildung ergibt sich aus den Anlagen 2 und 3. ⁵Die zuständige Behörde legt die zeitliche Struktur der praktischen Ausbildung fest und gibt sie den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Ausbildung bekannt.

(2) ¹Für die Dauer der praktischen Ausbildung wird der Schülerin oder dem Schüler eine Ausbildungsleiterin oder ein Ausbildungsleiter der Praxisstelle zugeordnet. ²Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter koordiniert die praktische Ausbildung gemeinsam mit der Schule und berät die Schülerin oder den Schüler.

(3) ¹Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Ausbildungsleiterin beziehungsweise der Ausbildungsleiter zum Ende des Schulhalbjahres eine Abschlussbeurteilung, auf deren Grundlage die Zeugniskonferenz feststellt, ob die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert wurde. ²Weicht der Beschluss der Zeugniskonferenz von dem Votum der Abschlussbeurteilung ab, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen. ³Enthält die Abschlussbeurteilung das Votum »ohne Erfolg«, muss sie mindestens Angaben über Inhalte und Verlauf der praktischen Ausbildung, eine Darstellung der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers, eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über Versäumnisse enthalten.

§ 5 a

Praktische Ausbildung in berufsbegleitender Form

(1) Die praktische Ausbildung in der berufsbegleitenden Form kann im Rahmen der Berufstätigkeit erfolgen. § 5 Absatz 1 Sätze 1 bis 4 bleiben unberührt.

(2) Die Einbindung der praktischen Ausbildung in die Berufstätigkeit wird für Schülerinnen und Schüler, die in einem Arbeitsverhältnis nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a stehen, von der zuständigen Behörde auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der Schule und der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers festgelegt. Stellt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter zur Verfügung, die oder der von der Schule genehmigt wird, beglei-

tet die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter die Schülerin oder den Schüler in der Berufstätigkeit statt der Lehrkraft im Sinne des Absatz 3.

(3) Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Berufstätigkeit durch eine Lehrkraft der Schule begleitet, die die praktische Ausbildung koordiniert, die Schülerin oder den Schüler berät und die Beurteilung ausstellt. Die die Berufstätigkeit begleitende Lehrkraft erteilt zum Ende des Schulhalbjahres eine Beurteilung. Die Beurteilungen müssen Angaben über Inhalte und Verlauf der praktischen Ausbildung, eine Darstellung der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers und eine Bewertung der erbrachten Leistungen enthalten. Auf der Grundlage dieser Beurteilungen stellt die Zeugniskonferenz fest, ob die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert wurde. § 5 Absatz 3 Sätze 2 und 3 sind anzuwenden.

Abschnitt 2 **Versetzung und Abschlussprüfung**

§ 6 **Versetzung**

(1) ¹Der Übergang von einem Schulhalbjahr in das nächsthöhere Schulhalbjahr setzt eine Versetzung voraus. ²Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Halbjahreszeugnis. ³Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern und allen Vertiefungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht und die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert hat. ⁴Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen in einem Fach beziehungsweise Vertiefungsbereich einen Ausgleich gemäß Absatz 2 hat oder wenn ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 3 unberücksichtigt bleiben.

(2) ¹Mangelhafte Leistungen in einem Fach oder in einem Vertiefungsbereich werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. ²Befriedigende oder gute Leistungen in einem Vertiefungsbereich haben die gleiche Ausgleichswirkung wie entsprechende Leistungen in anderen Fächern. ³Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern oder in den zwei Vertiefungsbereichen oder mangelhafte Leistungen in einem Fach und in einem Vertiefungsbereich oder ungenügende Leistungen in einem Fach beziehungsweise Vertiefungsbereich oder eine ohne Erfolg absolvierte praktische Ausbildung werden nicht ausgeglichen.

(3) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schulhalbjahres erreichen wird. ²Eine Versetzung im Ausnahmeweg ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler die praktische Ausbildung ohne Erfolg absolviert hat.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler muss die Schule in der Regel verlassen, wenn sie oder er

1. zum zweiten Mal in Folge nicht versetzt wird oder
2. insgesamt zum zweiten Mal nicht versetzt wird, weil sie oder er die praktische Ausbildung zum zweiten Mal ohne Erfolg absolviert hat.

§ 6a Zwischenprüfung

(1) Nach dem ersten Halbjahr der Ausbildung findet bei Schülerinnen und Schülern, die die Ausbildung im Umschulungsformat nach § 2 Absatz 6 absolvieren, eine Ausbildungsstandfeststellung (Zwischenprüfung) statt, um den erreichten Ausbildungsstand zu erfassen und festzustellen, ob die für die weitere Ausbildung erforderliche fachliche Qualifikation besteht.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn das Probehalbjahr gemäß § 3a bestanden ist und ein Lernentwicklungsgespräch durchgeführt wurde. § 6 Absatz 3 findet keine Anwendung.

§ 7 Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Facharbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) ¹Mit der Facharbeit weist der Prüfling nach, dass er unter Verwendung der fachspezifischen Arbeitsmethoden eine sozial- oder heilpädagogische Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten und darstellen kann. ²Die Facharbeit muss sich thematisch auf Inhalte der praktischen Ausbildung beziehen; ihr Gegenstand ist mit der Fachlehrkraft abzustimmen. ³Bis zu drei Prüflinge können gemeinsam eine Facharbeit anfertigen, wenn eine getrennte Bewertung der individuellen Leistungen möglich ist und jede Einzelleistung den Anforderungen an eine Facharbeit entspricht. ⁴Die Facharbeit ist innerhalb von vier Wochen fertig zu stellen und in einem Abschlussgespräch vorzustellen und zu erörtern. ⁵Für die Bewertung der Facharbeit und die Durchführung des Abschlussgesprächs wird ein Fachprüfungsausschuss gebildet. ⁶Die Facharbeit kann bereits im fünften Halbjahr verfasst und abgeschlossen werden.

(3) ¹Schriftlich wird in zwei Fächern geprüft. ²Einem schriftlichen Prüfungsfach des Pflichtbereichs werden die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen zu Grunde gelegt, die an den Erwerb der Fachhochschulreife zu stellen sind (besonderes schriftliches Prüfungsfach). ³Die einzelnen Prüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage 1. ⁴Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach und Vertiefungsbereich geprüft werden. Hinsichtlich der Anzahl der möglichen mündlichen Prüfungen gilt § 27 Absatz 3 Satz 1 APO-AT entsprechend.

(5) Zur Abschlussprüfung wird auch zugelassen, wer einen staatlichen Lehrgang der beruflichen Weiterbildung zur »Staatlich anerkannten Erzieherin« oder zum »Staatlich anerkannten Erzieher« erfolgreich absolviert hat.

§ 8 Berufsabschluss

Der Berufsabschluss ist erreicht, wenn

1. die sozialpädagogische Praxis mit Erfolg absolviert wurde,

2. die Endnote in allen Prüfungsfächern und in der Facharbeit mindestens ausreichend ist oder wenn für mangelhafte Leistungen in einem Prüfungsfach oder in der Facharbeit ein Ausgleich entsprechend § 6 Absätze 2 vorliegt, und
3. in allen anderen Unterrichtsfächern und in den Vertiefungsbereichen im Zeugnis mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 6 Absätze 2 vorliegt.

Ein Ausgleich mangelhafter Leistungen nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 ist insgesamt nur einmal möglich. Die Leistungen in den Prüfungsfächern, in der Facharbeit, in den Unterrichtsfächern und in den Vertiefungsbereichen haben gleiches Gewicht und können zum Ausgleich untereinander herangezogen werden.

§ 9

Mit dem Abschluss erworbene Berechtigungen

(1) Im Abschlusszeugnis der Fachschule für Sozialpädagogik wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannte Erzieherin (Bachelor Professional in Sozialwesen)« oder »Staatlich anerkannter Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen)« zu führen.

(2) Im Abschlusszeugnis der Fachschule für Heilerziehungspflege wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin (Bachelor Professional in Sozialwesen)« oder »Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger (Bachelor Professional in Sozialwesen)« zu führen.

(3) Der Abschluss der Fachschule berechtigt zum Studium in grundständigen Studiengängen gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Abschlusszeugnis

(1) ¹Wer eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. ²Es enthält einen Vermerk über die bestandene Abschlussprüfung und über die erworbene Berufsbezeichnung sowie die Durchschnittsnote. ³Darüber hinaus werden die gewählten Vertiefungsbereiche und das Thema der Facharbeit jeweils einschließlich der erreichten Bewertung aufgeführt. ⁴Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma als arithmetisches Mittel aus den Noten für die Fächer, die bei den Vertiefungsbereichen und die Facharbeit ermittelt. ⁵Es wird nicht gerundet.

(2) Das Abschlusszeugnis enthält folgenden Hinweis: „Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt“.

Abschnitt 3

Erwerb der Fachhochschulreife

§ 11

Voraussetzungen des Erwerbs

(1) ¹Der Erwerb der Fachhochschulreife setzt voraus, dass im sprachlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen, die an den Erwerb der Fachhochschulreife zu stellen sind, erfüllt werden. ²Einer der in Satz 1 genannten Bereiche wird durch das in der Anlage 1 bezeichnete besondere schriftliche Prüfungsfach abgedeckt. ³Die beiden anderen Bereiche werden durch den zum Erwerb der Fachhochschulreife zu belegenden Pflicht- beziehungsweise Wahlpflichtunterricht abgedeckt. ⁴Die zu belegenden Fächer ergeben sich aus der Anlage 1. ⁵Inhalt und Umfang dieses Unterrichts richten sich nach der Studententafel.

(2) Schülerinnen bzw. Schüler erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie erfolgreich am Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife teilgenommen und die Abschlussprüfung bestanden haben.

(3) Die Teilnahme am Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife war erfolgreich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in jedem zu belegenden Unterrichtsfach kontinuierliche, schriftliche Leistungsnachweise erbracht und insgesamt mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat beziehungsweise ein Ausgleich nach § 6 Absatz 2 besteht.

§ 12 Zeugnisvermerk

Der Erwerb der Fachhochschulreife wird entsprechend § 10 Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen - Allgemeiner Teil - (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346), in der jeweils geltenden Fassung auf dem Abschlusszeugnis vermerkt.

Abschnitt 4 Prüfung für Externe

§ 13 Prüfung für Externe

(1) Wer die mit dem Abschlusszeugnis gemäß § 9 verbundenen Berechtigungen erwerben will, ohne die Fachschule für Sozialpädagogik oder die Fachschule für Heilerziehungspflege besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) ¹Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigungen gestellt werden. ²Eine praktische Ausbildung gemäß § 5 ist durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit im sozial- oder heilpädagogischen Berufsfeld nachzuweisen, die eine selbstständige Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben umfassen muss.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(4) ¹Schriftlich wird in fünf Fächern geprüft. ²Die Prüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage. ³Die schriftliche Prüfung kann auch praktische Teile umfassen. ⁴Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung.

(5) ¹Eine praktische Prüfung wird im Tätigkeitsbereich der sozialpädagogischen Praxis durchgeführt. ²Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, sich in einer Praxisstelle auf die praktische Prüfung vorzubereiten. ³Die praktische Prüfung erfolgt als Einzel- oder Gruppenprüfung. ⁴Sie soll je Prüfling 60 Minuten dauern. ⁵Im Anschluss an die praktische Prüfung wird sie mit dem Prüfling erörtert. ⁶Die Beurteilung erfolgt nach § 5 Absatz 3.

(6) ¹Mündlich wird in allen Unterrichtsfächern des Pflichtbereiches geprüft. ²In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. ³In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. ⁴Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. ⁵Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. ⁶In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(7) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 8 entsprechend.

(8) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

Anlage 1

Verzeichnis der Unterrichtsfächer nach § 4 und der Fächer der schriftlichen Prüfung nach § 7 Absatz 3 und § 13 Absatz 4

Anmerkungen:

1. Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind mit „P“ gekennzeichnet. Weisen zwei oder mehrere Fächer eines Lernbereichs die Kennzeichnung „P***“ auf, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch Wahl der Schülerin oder des Schülers.
2. Die schriftliche Prüfung im mit „bP“ gekennzeichneten Fach (besonderes schriftliches Prüfungsfach) wird gemäß den Anforderungen der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK) über »den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen« (Beschluss der KMK vom 5. Juni 1998) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.
3. Die Fächer der schriftlichen Prüfung für Externe sind mit „EP“ gekennzeichnet.

Fachschule für Sozialpädagogik:		
	Prüfung	Prüfung für Externe
Pflichtbereich		
Entwicklung und Bildung	P***	EP

Sozialpädagogisches Handeln		EP
Sprache und Kommunikation	bP	EP
Bildungsbereiche: Gestaltung, Medien, Naturwissenschaften und Technik		
Bildungsbereiche: Bewegung, Spiel, Musik		EP
Gesellschaft, Organisation und Recht	P***	EP
Fachenglisch		
Wahlpflichtbereich		
Fachschule für Heilerziehungspflege:		
	Prüfung	Prüfung für Externe
Pflichtbereich		
Entwicklung, Bildung, Partizipation	P	EP
Sozial- und behindertenpädagogisches Handeln		EP
Kommunikation und Kooperation	bP	EP
Musisch-kreatives Gestalten		
Gesundheit und Pflege		EP
Gesellschaft, Recht, Organisation		EP
Fachenglisch		

Wahlpflichtbereich		
--------------------	--	--

Anlage 2

zu § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 1

Studentafel der Fachschule für Sozialpädagogik

Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs und Wahlpflichtbereich	Unterrichtsstunden über die Dauer von 6 Schulhalbjahren		Unterrichtsstunden über die Dauer von 4 Schulhalbjahren
	Nicht berufsegleitend	Berufsegleitend	
Pflichtbereich:			
1. Sozialpädagogisches Handeln	380	260	340
2. Entwicklung und Bildung	380	300	320
3. Bildungsbereiche: Bewegung, Spiel, Musik	300	120	240
4. Bildungsbereiche: Gestaltung, Medien, Naturwissenschaften und Technik	320	140	220
5. Sprache und Kommunikation	360	260	300
6. Gesellschaft, Organisation, Recht	360	240	280
7. Fachenglisch	120	120	80
Wahlpflichtbereich:			

1. Mathematik oder Vertiefungsbereich	160	160	160
2. Weiterer Vertiefungsbereich	500	320	460
Summe	2880	1920	2400
Individualisierte Lernformen¹⁾		480	
Praktische Ausbildung²⁾	1200	1200	600

Fußnoten

- 1) Von den Unterrichtsstunden des Pflichtbereichs werden in der berufsbegleitenden Ausbildung bis zu 480 Unterrichtsstunden als individualisierte Lernformen organisiert.
- 2) Im Vertiefungsbereich „Interkulturelles Lernen“ sind 600 Stunden der praktischen Ausbildung als praktische Unterweisung im Ausland zu absolvieren.

Anlage 3

zu § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 1

Studentafel der Fachschule für Heilerziehungspflege

Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs und Wahlpflichtbereich	Unterrichtsstunden für die Dauer von 6 Schulhalbjahren	Unterrichtsstunden für die Dauer von 4 Schulhalbjahren
Pflichtbereich:		
1. Entwicklung, Bildung, Partizipation	540	460
2. Sozial- und behindertenpädagogisches Handeln	260	220

3.	Kommunikation und Kooperation	200	160
4.	Musisch-kreatives Gestalten	320	200
5.	Gesundheit und Pflege	480	360
6.	Gesellschaft, Recht, Organisation	440	360
7.	Fachenglisch	120	120
Wahlpflichtbereich:			
1.	Mathematik oder Vertiefungsbereich	160	160
2.	Weiterer Vertiefungsbereich	360	360
Summe		2880	2400
Praktische Ausbildung*		1200	600

Fußnoten

*)

Im Vertiefungsbereich „Interkulturelles Lernen“ sind 600 Stunden der praktischen Ausbildung als praktische Unterweisung im Ausland zu absolvieren.